

Anleitung zur Anlage N-AUS 2020

- Die Anlage N-AUS ist von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen auszufüllen, die im Ausland eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt haben und die für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen. Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.
- Grenzgänger nach Frankreich, Österreich und in die Schweiz nutzen für ihre Grenzgängertätigkeit bitte statt der Anlage N-AUS den spezifischen Landesvordruck Anlage N-Gre.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten	Nach § 90 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehen bei Auslandsverhältnissen erweiterte Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person. Unterlagen, z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland, sind daher vollständig einzureichen.
Zeile 5 Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	<p>Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Tätigkeit im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,b) eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern <ul style="list-style-type: none">• die Tätigkeit im jeweiligen ausländischen Staat an über 183 Tagen erfolgt oder• die Tätigkeit für eine Betriebsstätte, die der Arbeitgeber im Ausland hat, erfolgt. <p>Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3.5.2018, Bundessteuerblatt (BStBl) I S. 643.</p>
Zeile 5 Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen	<p>Sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sehen für Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländische Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor. Eine Zusammenstellung der Fundstellen der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.3.2013, BStBl I S. 404.</p> <p>Die Steuerbefreiung nach einem zwischenstaatlichen Übereinkommen kommt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Betracht, die im Inland eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt haben.</p>
Zeile 6 Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)	<p>Eine Anwendung kommt nur bei einer Tätigkeit in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn mit diesem Staat kein DBA besteht und für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.</p> <p>Nicht begünstigt ist</p> <ul style="list-style-type: none">• die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen, <ul style="list-style-type: none">• die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Tätigkeit im Rahmen der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe und• das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen. <p>Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.10.1983, BStBl I S. 470.</p>
Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn	<p>Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeitnehmer nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden Werbungskosten in der Anlage N und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der Anlage AUS (Zeile 12) vorzunehmen. Reichen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern ein.</p>
Zeile 7 bis 11	<p>Ein Wohnsitz im Ausland kann auch bestehen, wenn Sie einen Wohnsitz im Inland haben. Bitte geben Sie in diesem Fall an, zu welchem Staat Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.</p>
Zeile 18 bis 22 Aufenthalts- / Ausübungstage	<p>Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder Flugzeugen, Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, etc.</p> <p>Bitte geben Sie die Tage an, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, ist der gesamte Zeitraum des Auslandsaufenthalts anzugeben. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, werden nicht mitgezählt.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben. Im Verhältnis zu Belgien sind jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mitzuzählen, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, sind Angaben zu den Aufenthaltstagen grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.</p>
Zeile 35 bis 71 Aufteilung des Arbeitslohns	<p>Sofern Sie eine Tätigkeit in mehreren ausländischen Staaten ausgeübt haben, ist in den Zeilen 35 bis 41 der insgesamt bezogene in- und ausländische Arbeitslohn anzugeben.</p> <p>Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten:</p>
Zeile 42 bis 44 Direkte Zuordnung	<p>Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt werden, sind vorab direkt zuzuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein.</p>

Zeile 48
Rechnerische
Aufteilung
nach DBA

Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 3.5.2018, BStBl I S. 643. Grundlage für die Berechnung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Die tatsächlichen Arbeitstage sind alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen Sie Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt und für die Sie Arbeitslohn bezogen haben. Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganztägigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage. Dagegen können auch Wochenend- oder Feiertage grundsätzlich als tatsächliche Arbeitstage zu zählen sein, wenn Sie an diesen Tagen Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese durch Ihren Arbeitgeber vergütet wurde. Eine solche Vergütung liegt auch vor, wenn Ihnen ein entsprechender Arbeitszeitausgleich gewährt wurde. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365) noch auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage an.

Den tatsächlichen Arbeitstagen im In- und Ausland ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf die unselbständige Arbeit des Arbeitnehmers innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen.

Halten Sie sich nicht vollständig an einem Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt für diesen Arbeitstag zeitanteilig aufzuteilen. Dies muss ggf. im Schätzungswege erfolgen. Hierbei ist die für diesen Tag tatsächliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen, dass tatsächliche Arbeitszeiten, die in Transitländern verbracht werden, dem Ansässigkeitsstaat zuzuordnen sind (ausgenommen bei Berufskraftfahrern).

Zeile 63
Rechnerische
Aufteilung
nach ATE

Bei Anwendung des ATE ist der Arbeitslohn nach den tatsächlichen Arbeitstagen aufzuteilen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.3.2017, BStBl I S. 473). Dabei sind die Arbeitstage im ATE-Staat zu den Jahresarbeits-

tagen im In- und Ausland ins Verhältnis zu setzen.

Wegen der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 48.

Zeile 72 bis 76
Aufteilung der
Werbungskosten

Neben der Aufteilung des Arbeitslohns sind auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufzuteilen. Dabei ist ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vorzunehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen). Die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen. Gleiches gilt für die steuer-

freien Erstattungen der Werbungskosten durch den Arbeitgeber. Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, ist der Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen.

Zeile 77 bis 81

Zu Einzelheiten bzgl. der besonderen steuerfreien Lohnbestandteile (z. B. Abfindungen, Stock Options) beachten Sie

bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3.5.2018, BStBl I S. 643.